

**Niederschrift
über die Sitzung des
Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Metzenhausen
vom 14.Dezember 2022**

Anwesend unter Vorsitz von:
Ortsbürgermeister Werner Nick

Beginn der Sitzung: 19.00Uhr
Ende der Sitzung: 21.45Uhr

Die Mitglieder:

Werner Roth	Ratsmitglied u. 1.Beigeordneter
Kurt Kilb	Ratsmitglied u. Beigeordneter
Gerhard Klingels	Ratsmitglied
Volker Klingels	Ratsmitglied
Markus Klein	Ratsmitglied
Joachim Hähn	Ratsmitglied

Abwesend: -entschuldigt

Ferner anwesend:

Helmut Michel Revierleiter (Top 1+2)

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates wurden festgestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Tagesordnung -öffentlich-

1) Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzung

Die Niederschriften vom 17.11. und 24.11.2022 lag allen Ratsmitgliedern im Vorfeld vor, es gab keine Beanstandung. Somit galten diese als genehmigt.

2) Zuschuss Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden, Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldwirtschaft einzuhaltende Kriterien:

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes durch künstliche Verjüngung oder Nachverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand

2.2.2 Die Nachverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumanteil einzuhalten

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung insbesondere aus Pionierbaumarten bei kleinflächigen Störungen

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatsbäumen oder Habitatsbaumanwärtern pro Hektar, welche zur der Zersetzung der Fläche verbleiben. Die Habitatsbäume oder die Habitatsbaumanwärter sind

spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatsbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldflächen des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Versicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

-Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100€/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit

-Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche und der Einhaltung der Nr.-11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85€/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100€/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren

Die Vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.

Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026

Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes)

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt in der Gemeinde Metzenhausen **67,20ha**, so dass sie sich grundsätzlich nicht verpflichten muss das 12. Kriterium zu erfüllen. Bei der Antragstellung wurde jedoch zunächst angegeben, dass die Ortsgemeinde sich freiwillig verpflichtet, das Kriterium Nr.12 zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für unseren Wald bei der freiwilligen Verpflichtung für das 12.Kriterium **6720 € pro Jahr**, sofern entschieden wird, den Auftrag aufrecht zu erhalten . Sollte entschieden werden das 12. Kriterium nicht zu wollen, würde die Förderung lediglich **5712 €** betragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt war der Revierleiter der Einladung gefolgt, um genauere, detaillierte Informationen weiterzugeben, die die Inanspruchnahme der Förderung bei der Waldbewirtschaftung voraussetzen. Ausführlich erklärte er die 12 geforderten Kriterien und die Einschätzung des Forstamtes auf Einhaltung. Er ging besonders auf das 12. Kriterium ein, da dieses auch die Höhe des Zuschusses festlegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Metzenhausen beschließt:

- den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen oder
- den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten, aber sich nicht freiwillig zu verpflichten das 12. Kriterium der Förderrichtlinie zu erfüllen oder
- den Zuschussantrag zurück zu ziehen und auf die Förderung zu verzichten

Abstimmungsergebnis:

einstimmig 7 Ja-Stimmen

3) Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Beschluss über Entlastung

1. Der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Metzenhausen wurde am 30. November 2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.618.130,59 €.

1. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 1.260.401,58 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 114.491,61 €. Damit ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen.

2. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 123.327,98 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2020 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2020 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2020 zum 31.12.2020 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 4x Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 4x Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied **Joachim Hähn**

4) Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Beschluss über Entlastung

Entlastung

1. Der Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Metzenhausen wurde am 30. November 2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.684.161,19 €.

1. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 1.374.893,19 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 6533,38 €. Damit ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen.

2. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 34.152,87 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2021 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2021 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form

festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2021 zum 31.12.2021 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 4x Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 4x Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil.

Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied **Joachim Hähn**

5) Teilnahme am Förderprogramm "Zukunfts-Check Dorf (ZCD)" 2023

Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf (ZCD)“ 2023

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat die Ortsgemeinden angeschrieben und darauf hingewiesen, dass seitens des Landkreises voraussichtlich im Jahr 2023 das o.g. Förderprogramm angeboten werden kann.

Hierdurch soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine Dorfmoderation durchzuführen und als Ergebnis hieraus ein (neues) Dorferneuerungskonzept zu entwickeln. Im Gegensatz zu der üblichen Vorgehensweise (bei der ein Planungsbüro mit diesen Aufgaben beauftragt wird) wird beim ZCD kein Planungsbüro beauftragt, sondern die Abwicklung wird von der Gemeinde selbst durchgeführt. Dies muss nicht zwangsläufig durch den Ortsbürgermeister oder den Gemeinderat erfolgen; es kann sich auch ein sonstiger "Kümmerer" der Aufgabe annehmen und dies in Abstimmung mit der Ortsgemeinde durchführen. Hierzu wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Dadurch werden die Kosten für ein Planungsbüro eingespart. Sofern doch Kosten anfallen sollten (z.B. Materialkosten oder die Erstellung einer Übersichtskarte), können diese gefördert werden.

Der ZCD ist ein Teilbereich des geplanten Kreisentwicklungskonzepts für das bis zum 31.03.2023 vom Landkreis ein Förderantrag beim Land gestellt werden soll. Erst wenn dieser Antrag positiv beschieden wurde, kann auch mit dem ZCD begonnen werden.

Um bei dem Förderantrag entsprechende Angaben machen zu können, erfolgt die Teilnahmeabfrage, zu der sich die interessierten Gemeinden bis zum 21.12.2022 melden sollen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Metzenhausen beschließt, dass versucht werden soll, einen „Kümmerer“ zu finden, der federführend den „Zukunfts-Check Dorf“ durchführen würde. Sollte sich eine geeignete Person finden, soll die Teilnahme an dem Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ angemeldet werden.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

4) Unterrichtung und Verschiedenes

Zu dieser Tagesordnung informierte der Ortsbürgermeister über folgende Themen, bzw. folgende Themen wurden angesprochen und diskutiert.

- LED-Dorfbeleuchtung

Hier informierte der Ortsbürgermeister das er sich Fa.Lauer über eine möglichen Umbau der Dorfbeleuchtung auf LED-Technik informiert habe. H.Lauer informierte, das grundsätzlich ein Umbau der vorhandenen Beleuchtung auf LED ohne größeren Aufwand möglich sei. Als Beispiel nannte er die Ortsbeleuchtung in der Ortsgemeinde Gehlweiler. Dort wurden die Masten erhöht und ein entsprechender neuer Beleuchtungskopf montiert. Der Ortsbürgermeister schlug vor, sich doch vor Ort über Ausführung und Modell des Beleuchtungskörpers ein Bild zu machen.

-Kooperationsvertrag mit Westconnect

Hier informierte der Ortsbürgermeister über diesen Kooperationsvertrag und das er ihn schon unterzeichnet habe.

- Schreiben H.Heyne

Hier informierte der Ortsbürgermeister über ein Schreiben von H.Heyne, indem er darauf hinweist das die meisten der neu gepflanzten Pflanzen im Bereich Kranfläche der Windkraftanlage vertrocknet sind und er diese wieder neu anpflanzen will. Er schlägt da einige Eichepflanzen vor und möchte das Einverständnis der Gemeinde haben. Nach Rücksprache mit dem Revierleiter ist Eiche okay. Der Ortsbürgermeister meldet dies an H.Heyne weiter.

- Adventkaffee

Die Ortsgemeinde hat am 3.Advent die Bürger zu einem Adventkaffee im Gemeindehaus eingeladen. Einige Bürger haben sich zu diesem Event angemeldet. Anhand dieser Anmeldungen legten die Ratsmitglieder die zu beschaffende Menge an Kuchen, Kaffee, Weck und Wurst sowie Getränke fest.

-Dorfplatz

Hier gab es in der Vergangenheit, nach Genehmigung des Zuschusses durch die ADD, einige Unstimmigkeiten unter den Ratsmitgliedern was die Ausführung betrifft. Einige Ratsmitglieder finden die Position der sogenannten "Hütte" nicht glücklich. Die Planerin A.Misselhorn will sich deshalb nochmal mit der ADD in Verbindung setzen um eine eventuelle Änderungsmöglichkeit anzusprechen.

Da keine weiteren Themen an diesem anstanden, bedankte sich der Ortsbürgermeister für das faire Miteinander an diesem Abend und schloss gegen 21.45Uhr die Sitzung.